



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

9

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.12.14: 1. u. 2. Lesung
18.12.14

Drucksachen-Nr.: VI/88

Beschluss-Nr.: 92/06/14

Beschlussdatum: 18.12.14

Gegenstand: 8. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“

Einreicher: Oberbürgermeister, 8.10

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	13.11.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	27.11.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	19.11.14	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 23.10.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

8. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“

Auf Grundlage der §§ 2, 5, 15 und 22 Absatz 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 11.12.14 die folgende 8. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“ erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“ in der Fassung der 7. Änderung vom 21.03.13 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 4 vom 24.04.13) wird wie folgt geändert:

Anlage 1**Gebührentarife zur Marktsatzung**

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt in Neubrandenburg gemäß § 71 Gewerbeordnung (GewO) wird entsprechend § 13 Marktsatzung folgende Gebühr erhoben:

Standgebühr pro laufenden Frontmeter des Standes und Markttag	- 5,20 EUR
Elektroenergie- bzw. Wasserverbrauch	- laut Tarif des Lieferanten

Artikel 2
**Neufassung der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs
in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.15 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Standgebühr auf **5,20 EUR / Meter / Markttag** werden die zur Durchführung aller Wochenmarkttag entstehenden Kosten abgedeckt.

Begründung:

Gemäß Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) ist die Stadt Neubrandenburg verpflichtet, Gebühren in angemessener Höhe zu erheben, um die Kosten für die Durchführung des Wochenmarktes zu decken.

Die letzte Erhöhung der Standgebühr ist gemäß 5. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“ am 20.12.07 beschlossen worden und zum 01.01.08 in Kraft getreten.

Die aktuelle Anhebung der Standgebühr auf 5,20 EUR pro Frontmeter und Tag ist erforderlich, da die Gesamteinnahmen aus der zurzeit gültigen Gebühr in Höhe von 4,00 EUR die Jahreskosten nicht abdecken.

Gegenüberstellung des zu ändernden Textes der Marktsatzung

Text der Satzung in der Fassung der 7. Änderung	Text der Satzung in der Fassung der 8. Änderung
<u>Anlage 1</u>	<u>Anlage 1</u>
<u>Gebührentarife zur Marktsatzung</u>	<u>Gebührentarife zur Marktsatzung</u>
Für die Bereitstellung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt in Neubrandenburg gemäß § 71 Gewerbeordnung (GewO) wird entsprechend § 13 Marktsatzung folgende Gebühr erhoben:	Für die Bereitstellung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt in Neubrandenburg gemäß § 71 Gewerbeordnung (GewO) wird entsprechend § 13 Marktsatzung folgende Gebühr erhoben:
Standgebühr pro laufenden Frontmeter des Standes und Markttag - 4,00 EUR	Standgebühr pro laufenden Frontmeter des Standes und Markttag - 5,20 EUR
Elektro- bzw. oder Wasserverbrauch - lt. Tarif des Lieferanten	Elektro- bzw. oder Wasserverbrauch - lt. Tarif des Lieferanten

„Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“
in der Fassung der 8. Änderung

- Lesefassung -

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Die Stadt Neubrandenburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird in Neubrandenburg auf dem Marktplatz veranstaltet. Er hat den Charakter eines Frischemarktes mit ergänzendem Sortiment.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Dienstag und Donnerstag jeder Woche statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet an diesem Tag kein Wochenmarkt statt.
- (3) Der Wochenmarkt wird von Januar bis November in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Öffnungszeiten) betrieben.
In Ausnahmefällen (Sturm, starker Dauerregen, starker Schneefall, starker Frost, große Hitze u. ä.) kann der Marktleiter / Marktmeister die Öffnungszeiten verändern.
Die abweichende Festlegung wird den Marktbesckickern durch den Marktleiter / Marktmeister mündlich mitgeteilt.
- (4) Soweit es in dringenden Fällen erforderlich ist, den Marktplatz für andere Veranstaltungen freizuhalten, wird der Wochenmarkt an diesem Tag verkürzt, verlegt oder ersatzlos abgesetzt. Bei notwendigen Bauarbeiten am Marktplatz über einen längeren Zeitraum wird der Wochenmarkt räumlich verlegt. Die Absetzung / Verlegung wird in ortsüblicher Form bekannt gegeben.
Im Monat Dezember eines jeden Jahres findet wegen des Weberglockenmarktes (Weihnachtsmarkt) kein Wochenmarkt statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 (1) GewO festgelegten Warenarten.
Auf dem Wochenmarkt sind zusätzlich die im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO in der aktuellen Fassung genannten Waren des täglichen Bedarfs zum Handel zugelassen.
- (2) Bei der Zulassung der Marktbesckicker gemäß § 4 der Satzung ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischemarktes gewahrt wird. Als Richtwert ist ein Mischungsverhältnis von 70 Prozent Frischwaren nach § 67 Abs. 1 GewO und 30 Prozent ergänzendem Sortiment auf der zur Verfügung stehenden Fläche zugrunde zu legen. Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten feilgeboten werden, die gemäß § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO zugelassen sind.
Sollte der im o. g. Mischverhältnis zur Verfügung stehende Platz durch die Anbieter von Frischwaren nicht ausgelastet werden, so kann der verbleibende Platz durch Anbieter von ergänzenden Sortimenten aufgefüllt werden und umgekehrt.
- (3) Lebensmittel dürfen nur entsprechend den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung in Verkehr gebracht werden.

- (4) Das Betreiben von Imbissständen und der Verkauf von Imbissserzeugnissen zum Verzehr an Ort und Stelle auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet.

§ 4 Zulassung

- (1) Jedermann, der Waren einer auf Wochenmärkten zugelassenen Art (§ 67 GewO Marktsatzung) in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 55, 56 oder 60c GewO, mit Ausnahme von vorübergehend tätigen Dienstleistungserbringern aus dem EU-Ausland, erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um eine Zulassung für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bewerben.
- (2) Die Bewerbung um einen Standplatz für den Wochenmarkt ist bei der Stadt Neubrandenburg - Der Oberbürgermeister - schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) bis zum 28.02.; 31.05.; 31.08. bzw. 30.11. (Posteingang) für das jeweils folgende Quartal einzureichen (Quartalszulassung). In der Bewerbung sind die Warenart und die Standgröße anzugeben. Bewerber für nur einen Markttag (Tageszulassung) bewerben sich am Markttag vor Ort um 08.00 Uhr beim Marktleiter / Marktmeister mündlich.
- (3) Über die Quartalszulassung wird vierteljährlich entschieden. Für die Zulassung sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:
- a) Waren nach § 67 (1) GewO haben Vorrang.
 - b) Bei der weiteren Auswahl der Marktbeschricker ist nach angebotenen Warensortimenten unter Beachtung der Vielseitigkeit, Attraktivität und Ausgewogenheit zu entscheiden.
- Dem Bewerber für eine Quartalszulassung ist mittels Bescheid die Platzzuweisung bzw. die Absage schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Tageszulassung erfolgt ab 08.00 Uhr vor Ort. Die Tageszulassung wird mündlich erteilt.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist zu jeder Zeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen (z.B. Einschränkung des Warensortiments, Begrenzung der Standgröße, Zulassung nur für einen Markttag pro Woche u. a.) verbunden werden und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen ist der Marktbeschricker verpflichtet, dem Marktleiter / Marktmeister seine Reisegewerbekarte, ausgenommen sind vorübergehend tätige Dienstleistungserbringer aus dem EU-Ausland, vorzulegen, um zum Wochenmarkt zugelassen zu werden. Der Bewerber kann abgelehnt werden, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen bzw. wenn für den Bewerber die Kriterien des § 9 (7), Buchstaben e) und f) dieser Satzung anzuwenden sind.
- (5) Die Zulassung kann vom Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Marktbeschricker oder dessen Mitarbeiter trotz Mahnung erheblich bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
 - b) der Marktbeschricker die nach der Gebührenordnung (siehe Anlage 2) für Märkte fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;
 - c) der Marktbeschricker die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält;
 - d) der zugewiesene Standplatz wiederholt (mehr als zweimal in Folge) ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird. Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Wird die Zulassung im Verlaufe des Markttagess widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.
- (6) Die Entscheidungen über die Zulassung von Marktbeschrickern für nicht in Anspruch genommene Standplätze (Tageszulassung) sowie über eine Untersagung gemäß § 4 Abs. 5 Marktsatzung trifft der Marktleiter oder Marktmeister. Sie werden dem Marktbeschricker mündlich bekanntgegeben. § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (7) Die Zulassung endet mit Ablauf des Zuweisungszeitraumes (Quartalszulassung – Ende des Quartals / Tageszulassung – am Ende des betreffenden Markttages), bei schriftlicher Abmeldung durch den Marktbeschicker, bei Tod des Marktbeschickers oder mittels Bescheid auf Grundlage § 4 Abs. 5 Marktsatzung.
- (8) Die Abmeldung einer Quartalszulassung durch den Marktbeschicker ist nur zum Monatsende möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung mindestens einen Monat vorher. Kann der Marktbeschicker wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an einem Markttag nicht teilnehmen, kann er sich beim Marktleiter persönlich, schriftlich oder telefonisch abmelden. Wird die Teilnahme am Wochenmarkt über einen längeren Zeitraum (mehr als zwei aufeinanderfolgende Markttag) eingestellt, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch den Marktbeschicker. Für eine kurzfristige Abmeldung vom Wochenmarkt (am Wochenmarkttag) ist der Nachweis (Krankenschein, Unfallprotokoll o. ä.) zu erbringen, um dieses Fernbleiben als entschuldigtes Fehlen anzuerkennen.
- (9) Das Zulassungsverfahren nach § 4 der Marktsatzung sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EAPG M-V) abgewickelt werden. § 42 a (Genehmigungsfiktion) und §§ 71 a bis 71 e (Verfahren über eine einheitliche Stelle) VwVfG M-V kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.¹

§ 5

Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes richtet sich nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Die maximale Frontlänge eines Standplatzes wird auf 8 m begrenzt. Die Tiefe eines Marktstandes darf maximal 4m betragen. Marktbeschicker mit Lebensmitteln sind auf der Marktfläche so einzuordnen, dass die angebotenen Lebensmittel durch Witterungseinflüsse (z.B. starke Sonneneinstrahlung) so wenig wie möglich negativ beeinflusst werden. Es besteht nur für das jeweilige Quartal Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Marktbeschickern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- (4) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen am Markttag ab 07.00 Uhr auf der Marktfläche angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Standaufbau muss spätestens um 08.00 Uhr beginnen und soll um 09.00 Uhr abgeschlossen sein. Beim Aufbau der Marktstände darf das übrige Marktgeschehen nicht behindert werden.
- (2) Der Marktbeschicker hat während der Öffnungszeiten des Marktes (09.00 bis 17.00 Uhr) seine Einrichtung in Betrieb zu halten. Ein Über- oder Unterschreiten der Öffnungszeiten sowie ein vorzeitiges Wegschließen / Verpacken des Warensortiments ist unzulässig.

¹ § 4 Abs. 9 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (3) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten von der Marktfläche entfernt sein. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist kann der Marktmeister auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsmobile und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Lebensmittel sind mindestens 0,60 m über dem Boden zu lagern.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hineinragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktplatzoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrsanlagen und anderen Einrichtungen des Platzes ist nicht gestattet. Schirme sind gegen Umschlagen zu sichern.
- (5) Der Standinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift (Postleitzahl und Wohnort) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren vollen Firmennamen in vorbezeichneter Weise anzugeben. Die angebotenen Waren sind gemäß Preisangabenverordnung für jedermann gut sicht- und lesbar auszuzeichnen.
- (6) Gänge und Durchfahrten, insbesondere Feuerwehzufahrten zum Haus der Kultur und Bildung (HKB), sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

§ 8

Elektroanschluss, Wasserentnahme, Sanitäranlagen

- (1) Für die Entnahme von Elektroenergie hält die Stadt auf der Marktfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Elektroenergie benötigt, hat diese direkt aus einem zugewiesenen Verteilerkasten zu entnehmen. Dazu bedarf es der Genehmigung durch den Marktmeister.
- (2) Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in der Verkaufseinrichtung sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel (Verkehrssicherheitspflicht) obliegt dem Marktbesucher. Die elektrischen Zuleitungskabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Neubrandenburg ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Marktbesucher, der Strom aus der Anlage des Marktplatzes abnimmt, hat auf Verlangen des Marktmeisters den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen (Prüfprotokoll einer elektrotechnischen Fachkraft / Elektromeister) zu erbringen. Pro Anschluss ist eine Energieabnahme bis 16 A zugelassen. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.

- (3) Jeder Standinhaber ist für die Gewährleistung sicherheitstechnischer Belange sonstiger zum Einsatz oder zum Betrieb gelangender technischer Anlagen und Einrichtungen verantwortlich und haftet für die aus dem fehlerhaften Betrieb erwachsenden Schäden.
- (4) Die Entnahme von Trinkwasser zum Zwecke der Reinigung von Arbeitsmitteln in den Verkaufsständen kann aus dem Anschluss an der Westseite des HKB erfolgen.
Die Marktbesucher können die ihnen zugewiesene Toilettenanlage nutzen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters und der zuständigen Behörden zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies dem Marktmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen, durch Versteigerung, Tombola oder Losverkauf anzubieten;
 - b) mit lebenden Kleintieren zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - d) Waren aller Art ohne Genehmigung durch die zuständige amtliche Stelle außerhalb der in dieser Satzung benannten Marktfläche anzubieten und zu verkaufen;
 - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen. Das Schieben von Fahrrädern durch die Verkaufsgänge ist erlaubt;
 - f) Hunde ohne Maulkorb und ohne Leine mitzuführen.
- (4) Überlautes Anpreisen von Waren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen, Mikrofonen, Megafonen und anderer Tonverstärkeranlagen ist untersagt.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen amtlicher Stellen haben sich gegenüber den Marktbesuchern auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Standinhaber verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.
- (7) Der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen;
 - c) wenn das Gewicht der Lieferfahrzeuge die Belastungsgrenze (7,5 t Achslast) übersteigt;
 - d) wenn der Nachweis über die Einzahlung der Monats- / Tagesgebühr nicht erbracht wird;
 - e) wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird;
 - f) oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktbesicker ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) zu halten. Der Standplatz und die Gangflächen vor der Verkaufseinrichtung sind durch den Standinhaber insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten.
- (2) Der Marktbesicker hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes nicht verweht werden kann. Nach Beendigung des Markttagess hat er seinen Standplatz und den Gang davor besenrein zu verlassen. Marktabfälle und marktbedingter Kehrriicht sind durch den Standinhaber in dem dafür zugewiesenen Abfallbehältnis zu deponieren.
- (3) Die Beseitigung der gesammelten Marktabfälle und die Nachreinigung der Marktfläche nach Marktende erfolgt durch die Stadt.
- (4) Transportbehältnisse und Umverpackungen sind vom Marktbesicker wieder mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien im bereitgestellten Abfallbehältnis ist nicht gestattet.
- (5) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in die Regenwasserrinnen des Marktplatzes oder auf die Marktfläche abgelassen werden.
- (6) Bei starkem Schneefall wird die Marktfläche an den Wochenmarkttagen auf Veranlassung der Stadt vor Marktbeginn von Schnee beräumt bzw. die Gangflächen für die Kunden abgestumpft. Während des Markttagess hat der Standinhaber den Einkaufsweg vor seinem Stand bis zur Mitte des Weges zu beräumen bzw. abzustumpfen. Die Stadt stellt Streusand bereit.

§ 11

Marktaufsiht

- (1) Zuständig für die Durchführung behördlicher Maßnahmen auf Grundlage dieser Marktsatzung ist die Stadt Neubrandenburg - Der Oberbürgermeister -.
- (2) Die Marktaufsiht erfolgt durch den Marktmeister.
Der Marktmeister kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts zu achten. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Kontrolle des Marktaufbaus bei Marktbeginn und des Verlassens des Marktplatzes bei Marktende;
 - b) Kassierung der Standgebühr gegen Quittung für die Tageszulassungen;
 - c) Kassierung der Elektroenergie- und / Wasserverbrauchskosten gegen Quittung für Tages- und Quartalszulassungen;
 - d) Kontrolle und Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung und der allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung sowie des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts;
 - e) Beaufsichtigung der Marktbesicker und ihrer Hilfspersonen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Reisegewerbekartenpflicht;
 - f) Wahrnehmung des Hausrechts auf dem Marktplatz.Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen des Marktmeisters sind durch den Marktbesicker und Besucher des Wochenmarktes unverzüglich zu befolgen.

Der Marktmeister hat auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen. Er kann im Bedarfsfall die Polizei oder die Sonderordnungsbehörde entsprechend dem SOG M-V hinzuziehen, wenn dies den Umständen nach angezeigt ist.

- (3) Der Marktmeister hat das Marktbuch zu führen, in dem er die Tageszulassungen, fehlende Marktbeschricker (Quartalszulassungen) und alle Besonderheiten der Marktdurchführung sowie veranlasste Maßnahmen einzutragen hat.
- (4) Der Marktbeschricker kann gegen Anordnungen des Marktmeisters innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anordnung beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg schriftlich Widerspruch einlegen oder eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes und die Benutzung der Marktplatzeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter bzw. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweislich auf den baulichen Zustand der Marktplatzoberfläche sowie der Anlagen des Marktplatzes zurückzuführen sind. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschrickern und Besuchern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Marktbeschricker haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung seines Verkaufsstandes verursachten Schäden, einschließlich der Schäden am Marktplatz und seiner Anlagen.

§ 13 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Standgebühr nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage 1) zu entrichten.
Bei der Gebührenbemessung sind angefangene Frontmeter, kWh und m³ aufzurunden und als ganze Maßeinheit zu berücksichtigen.
- (2) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und / oder Wasser sind dem Abnehmer nach den geltenden Tarifen des Lieferanten zu berechnen.
Grundlage hierfür sind bei Vorhandensein von Zählern die tatsächlich nachgewiesenen Strom- und / oder Wasserverbräuche. Sind keine Zähler vorhanden, wird der Verbrauch geschätzt.
- (3) Gebührenschruldner sind der Inhaber der Zulassung, der tatsächliche Benutzer des Standplatzes oder derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft.
Mehrere Gebührenschruldner haften als Gesamtschruldner.
- (4) Die Gebührenschruldnerpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (5) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung (Gebührenbescheid) fällig.
- (6) Der Marktbeschricker hat am ersten Markttag des Monats dem Marktleiter oder Marktmeister den Einzahlungsbeleg vor Befahren der Marktfläche zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (7) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird oder seine Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückerstattung der Gebühren. Bei rechtzeitiger Abmeldung (spätestens am Vortrag des betreffenden Markttag) des Marktbeschrickers für bestimmte Markttag und bei nachgewiesener

Krankheit kann die bereits gezahlte Gebühr für den Folgemonat verrechnet bzw. rückerstattet werden.

- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) andere als in § 3 Abs.1 und 2 Marktsatzung genannte Waren in Verkehr bringt oder sein Warensortiment ändert;
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 Marktsatzung Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet;
 - c) entgegen § 4 Abs.1 Marktsatzung seine Reisegewerbekarte nicht mitgeführt hat bzw. Personen als Verkaufspersonal bei eigener Abwesenheit vom Verkaufsstand einsetzt, die nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte sind;
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 und 6 Marktsatzung ohne Zuweisung durch den Marktleiter einen Standplatz auf dem Wochenmarkt belegt;
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Marktsatzung keine gültige Reisegewerbekarte vorlegen kann;
 - f) entgegen § 4 Abs. 8 Marktsatzung ohne Angabe von Gründen dem Wochenmarkt fernbleibt;
 - g) entgegen § 5 Abs.1 Marktsatzung Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft;
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 Marktsatzung seinen Standplatz über die zugewiesene Frontlänge und Standtiefe ohne Erlaubnis durch den Marktmeister erweitert;
 - i) entgegen § 5 Abs. 3 Marktsatzung seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig erweitert, tauscht bzw. Dritten teilweise oder ganz überlässt;
 - j) entgegen § 6 Abs.1 Marktsatzung die Marktfläche vor 07.00 Uhr befährt, die Verkaufseinrichtung aufbaut und Waren auspackt bzw. den Standaufbau bis 09.00 Uhr nicht abgeschlossen hat;
 - k) entgegen § 6 Abs. 2 Marktsatzung seine Verkaufseinrichtung nicht während der vorgegebenen Öffnungszeiten betriebsbereit hält bzw. Waren vorzeitig wegschließt oder verpackt;
 - l) entgegen § 6 Abs. 3 Marktsatzung seinen Standplatz nicht bis eine Stunde nach Marktende gereinigt verlassen hat;
 - m) entgegen § 7 Abs.1 Marktsatzung Waren von nicht genehmigten Verkaufseinrichtungen und entgegen den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung in Verkehr bringt;
 - n) entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Marktsatzung seine Verkaufseinrichtung unter Umgehung der vorgegebenen Ausmaße aufbaut;
 - o) entgegen § 7 Abs. 4 Marktsatzung seinen Schirm nicht gegen ein Umschlagen sichert;
 - p) entgegen § 7 Abs. 5 Marktsatzung an seiner Verkaufseinrichtung während der Öffnungszeiten kein Namens-/Firmenschild angebracht und/oder die Waren nicht mittels Preisschildern ausgezeichnet hat;
 - q) entgegen § 8 Abs.1 und 2 Marktsatzung Elektroenergie ohne Erlaubnis durch den Marktmeister und / oder mit nicht zugelassenen oder defekten Kabelverbindungen abnimmt oder von einem Dritten mitnutzt;
 - r) gegen Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verstößt;
 - s) entgegen § 10 Abs.1 und 2 Marktsatzung seine Standfläche und die davor befindliche Marktstraße nicht sauber hält, nicht von Schnee und Eis befreit bzw. nicht abstumpft;
 - t) entgegen § 10 Abs. 4 Marktsatzung Transport-/Umverpackungen im Abfallbehältnis deponiert oder auf dem Marktplatz zurücklässt;
 - u) entgegen § 10 Abs. 5 Marktsatzung Abwasser auf die Marktfläche oder in die Regenwasserrinnen verbringt;
 - v) entgegen § 11 Abs. 2 Marktsatzung Anordnungen des Marktmeisters nicht befolgt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von § 145 Abs.1 Ziffern 1 und 3, Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 7 sowie § 146 Abs. 2 Ziffern 5 und 9 Gewerbeordnung erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 100,00 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 145 Abs. 4 GewO geahndet werden.

§ 15 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 (Inkrafttreten)

Anlage 1

Gebührentarife zur Marktsatzung

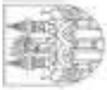
Für die Bereitstellung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt in Neubrandenburg gemäß § 71 Gewerbeordnung (GewO) wird entsprechend § 13 Marktsatzung folgende Gebühr erhoben:

Standgebühr pro laufenden Frontmeter des Standes und Markttag - 5,20 EUR

Elektroenergie- bzw. Wasserverbrauch - lt. Tarif des Lieferanten

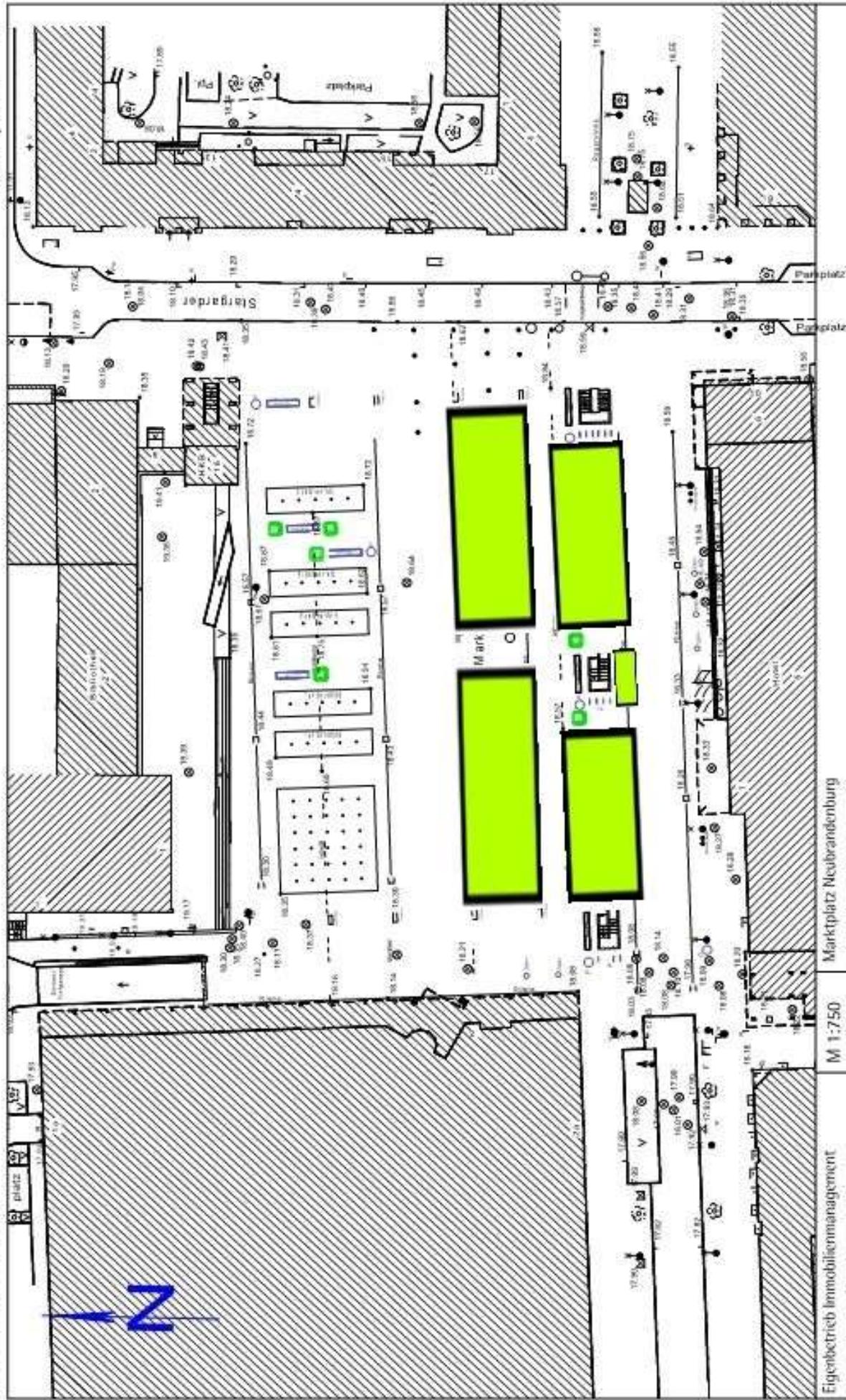


NEUBRANDENBURG
Stadt der vier Fore am Tollensesee



Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister

Anlage 2 Nr. 1 Standaufbauplan für Dienstag und Donnerstag



Eigenbetrieb Immobilienmanagement
Liegenschaften/Geodatenervice
Erstellt von:

M 1:750
24.03.2011

Marktplatz Neubrandenburg
mit Stadtmöbeln

Kartogrundlagen: Stadtplan - Städtisches Immobilienmanagement Liegenschaften/Geodatenervice; Luftbilder - 1998, 2004 BfA Neubrandenburg, 2006; GeoContent Magdeburg
Bei Übersetzung - Druckverlauf stellt nicht den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters dar, der durch die zuständige Katasterbehörde geführt wird. Stand-Kataster: 03.03.2011